

GL_GERICHTE GL-1909 vom 19. Juli 2024

GL Gerichte, 2024-07-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gl_gerichte_GL-1909

FR: GL_GERICHTE GL-1909 du 19 juillet 2024

IT: GL_GERICHTE GL-1909 del 19 luglio 2024

Erwägungen

E. 1

Beide Parteien sind sich einig, dass die Vorinstanz den Sachverhalt in ihrem Urteil zutreffend wiedergegeben hat (vgl. act. 24 N. 10; act. 30 N. 21). Mithin ist der rechtserhebliche Sachverhalt im vorliegenden Berufungsverfahren zwischen den Parteien nicht mehr strittig. Der besseren Übersicht halber ist der Sachverhalt im Folgenden dennoch kurz zusammenzufassen, wobei ergänzend auf die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz verwiesen wird (vgl. act. 23 S. 3 ff. E. III.).

E. 2

2.1. Die Vorinstanz verneinte dies in ihrem Urteil mit der Begründung, dass kein Werkmangel vorgelegen habe (act. 23 S. 17 f. E. III.3.10. und E. III.5.). So bestehe das vorliegend zu beurteilende Werk in einer Rampe bzw. einem Absatz, welcher der Niveauunterschied vom Podest des 1. Obergeschosses des Einkaufszentrums zum davorliegenden Parkdeck ausgleiche (act. 23 S. 5 E. III.3.4.2.). Der Kläger habe dieses Podest geradeaus über den Absatz verlassen und den Absatz somit faktisch im Sinne einer Treppenstufe verwendet (act. 23 S. 7 E. III.3.4.4.). Die Beklagte habe dem Absatz diese Funktion auch so zugedacht (act. 23 S. 7 E. III.3.4.4.). Dem Kläger sei die Höhendifferenz zwischen Podest und Parkdeck bekannt gewesen bzw. sie hätte ihm bekannt sein müssen (act. 23 S. 9 f. E. III.3.6.2.). Zudem hätte der Kläger den Absatz bei der gebotenen Aufmerksamkeit wahrnehmen müssen (act. 23 S. 12 ff. E. III.3.6.3.). Der Sturz des Klägers sei der erste namhafte Zwischenfall auf dem Podest gewesen (act. 23 S. 16 f. E. III.3.9.).

2.2. Darüber hinaus ging die Vorinstanz davon aus, dass auch eine gelbe Markierung des Absatzes bzw. ein Geländer den Sturz des Klägers nicht hätte verhindern können, d.h. ein allfälliger Werkmangel nicht kausal für den Sturz des Klägers gewesen sei (act. 23 S. 11 E. III.3.6.2. und S. 16 E. III.3.8.). So habe der Kläger aufgrund der vor sich getragenen Einkäufe seine Füße nicht gesehen (act. 23 S. 16 f. E. III.3.8. und E. III.4.2.1.). Zudem habe er den ihm entgegenkommenden Personen ausweichen wollen und hierfür den nächsten freien Raum genutzt. Wäre beim Absatz ein Geländer angebracht gewesen, wäre der Kläger deshalb vermutlich einfach etwas weiter unten über die Mauer der Rampe gestürzt (act. 23 S. 16 E. III.3.8.). Der Kläger sei den anderen Personen reflexartig und ohne zu schauen ausgewichen, obwohl er vom Niveauunterschied wusste (act. 23 S. 17 E. III.4.2.1.). Der Umstand, dass der Kläger keinen Kontrollblick gemacht habe und er den Niveauunterschied nicht beachtet bzw. vergessen habe, sei nicht der Beklagten zuzuschreiben (act. 23 S. 17 E. III.4.2.1.). Das Verhalten des Klägers stelle vielmehr ein schweres Selbstverschulden dar, welches den Kausalzusammenhang unterbreche (act. 23 S. 18 E. III.4.2.2.). Auch aus diesem Grund sei eine Haftung der Beklagten somit zu verneinen (act. 23 S. 18 E. III.5.).

E. 3

3.1. Der Kläger ist dagegen der Ansicht, dass ein Werkmangel vorgelegen habe, für welche die Beklagte als Werkeigentümerin nach Art. 58 OR einzustehen habe (act. 24 N. 4). So habe der Benutzer einer Bodenfläche beim Gehen dem Verlauf des Bodens keine besondere Aufmerksamkeit zu schenken (act. 24 N. 14 f.). Eine einzelne Stufe werde auch bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit leicht übersehen (act. 24 N. 14 f.). Der Eigentümer habe deshalb beim Vorhandensein von Niveauunterschieden in der Regel Schutzmassnahmen zu ergreifen, da Benutzer bei durchschnittlicher Aufmerksamkeit leicht stolpern können (act. 24 N. 15).

3.2. Vorliegend habe sich der Niveauunterschied im Ein- bzw. Ausgangsbereich des Einkaufszentrums befunden (act. 24 N. 16). Dieser werde während den Öffnungszeiten stark von Kundinnen und Kunden frequentiert (act. 24 N. 16). Diese würden regelmässig über ein eingeschränktes Sichtfeld verfügen, weil sie entweder Einkäufe in den Händen halten oder einen gefüllten Einkaufswagen vor sich her stossen würden bzw. anderen Personen ausweichen müssen (act. 24 N. 20). Auch Personen mit eingeschränkter Geh- und/oder Sehfähigkeit würden zu den Kundinnen und Kunden des Einkaufszentrums zählen (act. 24 N. 21). Die Beklagte wäre deshalb verpflichtet gewesen, eine Abschränkung bzw. eine gelbe Markierung an der Unfallstelle anzubringen, um auszuschliessen, dass Kundinnen und Kunden über den Niveauunterschied stolpern (act. 24 N. 17). Auch wenn der Niveauunterschied nur 18 Zentimeter betrage, stelle dieser somit eine relevante Gefahr dar und sei deshalb als Werkmangel zu qualifizieren (act. 24 N. 17 und N. 21). Dies gelte unabhängig davon, ob der Kläger vom Niveauunterschied gewusst habe oder nicht (act. 24 N. 21). So sei zur Beurteilung, ob ein Werkmangel vorliege, ausschliesslich auf die objektive Gefahr, welche von der fraglichen Bodenunebenheit ausgehe, abzustellen (act. 24 N. 19).

3.3. Der Kläger bestreitet zudem, dass ihm ein schweres Selbstverschulden vorzuwerfen sei (act. 24 N. 24). Von einem solchen sei nur auszugehen, wenn elementare Vorsichtsgebote in vorwerfbarer Weise verletzt würden (act. 24 N. 25). Dies sei vorliegend nicht der Fall (act. 24 N. 25). Der Kläger sei berechtigt gewesen, die eingekauften Gegenstände vor sich her zu tragen (act. 24 N. 26). Auch sei er berechtigt gewesen, entgegenkommenden Personen auszuweichen und sich spontan geradeaus zu bewegen (act. 24 N. 26). Von den Kundinnen und Kunden eines Einkaufszentrums könne nicht verlangt werden, im Eingangs- bzw. Ausgangsbereich eine erhöhte Aufmerksamkeit in Bezug auf allfällige Niveauunterschiede walten zu lassen (act. 24 N. 28). Der vorbeschriebene Werkmangel sei vielmehr nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und den Erfahrungen des Lebens geeignet gewesen, Stürze von Kundinnen und Kunden herbeizuführen (act. 24 N. 33). Entsprechend sei auch der adäquate Kausalzusammenhang zu bejahen (act. 24 N. 33). Dass der Kläger auch dann gestürzt und gesundheitlich in gleicher Weise beeinträchtigt worden wäre, wenn er eine der beiden Rampen benutzt hätte, werde bestritten (act. 24 N. 34). Es würden keine konkreten Anhaltspunkte hierfür bestehen (act. 24 N. 35).

E. 4

4.1. Die Beklagte ist der Ansicht, dass kein Werkmangel vorgelegen habe und die Vorinstanz eine Haftung der Beklagten nach umfassender Würdigung der Situation deshalb zu Recht verneint habe (act. 30 N. 7 und N. 24). Der vorliegend zu beurteilende Fall sei nicht mit dem Leitentscheid des Bundesgerichts BGE 117 II 399 vergleichbar, in welchem ein Sturz über eine Stufe in einem schlecht überblickbaren und düsteren Vorraum der

Toiletten eines Hotels zu beurteilen war (act. 30 N. 27). So handle es sich vorliegend um einen aus Sicherheitsgründen klar gewollten Niveauunterschied entlang einer Verkehrsfläche und somit im Freien (act. 30 N. 27). Dem Kläger sei der Niveauunterschied aufgrund seiner früheren Besuchen sowie aufgrund der Tatsache, dass er das Einkaufszentrum am Tag des Unfalls betreten habe, bekannt gewesen (act. 30 N. 28). Das Podest sei für den Kläger durch den verglasten Windfang von Weitem überblickbar gewesen (act. 30 N. 28). Der Kläger sei aufgrund des Verkehrs auf dem Parkdeck sowie den zahlreichen Kundinnen und Kunden im Eingangsbereich zu einer erhöhten Vorsicht verpflichtet gewesen (act. 30 N. 28). Beim Unfall des Klägers habe es sich um den ersten derartigen Vorfall gehandelt, obwohl das Einkaufszentrum täglich von mehreren Hundert Kundinnen und Kunden besucht werde (act. 30 N. 30). Bis anhin sei bewusst keine Abschränkung angebracht worden, weil zahlreiche Kundinnen und Kunden den direkten Weg über die Stufe geschätzt hätten (act. 30 N. 32). Die Stufe sei nicht gefährlicher als jeder Randstein und mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit problemlos zu erkennen (act. 30 N. 32).

4.2.Zudem argumentiert die Beklagte, die Vorinstanz habe zu Recht sowohl den natürlichen als auch den adäquaten Kausalzusammenhang verneint und sei zu Recht von einem schweren Selbstverschulden des Klägers ausgegangen (act. 30 N. 42 und N. 50 f.). Die vom Kläger gesetzte Ursache, d.h. das vollständige Fehlen jeglicher Aufmerksamkeit, habe einen derart hohen Wirkungsgrad aufgewiesen, dass ein allfälliger Werkmangel rechtlich nicht mehr beachtlich erscheinen würde (act. 30 N. 42).

E. 5

5.1.Zwischen den Parteien ist somit einerseits strittig, ob ein Werkmangel vorlag und andererseits, ob ein solcher Werkmangel kausal für den Schaden des Klägers war (vgl. act. 24 N. 10; act. 30 N. 21).

5.2.Im Folgenden ist deshalb zunächst das Vorliegen eines Werkmangels zu prüfen.

E. 6

6.1.Gemäss Art. 58 OR haftet der Werkeigentümer für den Schaden, der durch fehlerhafte Anlage oder Herstellung oder durch mangelhaften Unterhalt des Werks verursacht wird.

6.2.Ob ein Werk fehlerhaft angelegt oder mangelhaft unterhalten ist, hängt vom Zweck ab, den es zu erfüllen hat. Ein Werkmangel liegt vor, wenn das Werk beim bestimmungsgemässen Gebrauch keine genügende Sicherheit bietet (BGE 130 III 736 E. 1.3; BGE 123 II 306 E. 3b/aa; BGE 117 II 399 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 4A_450/2021 vom 21. März 2022 E. 4.1.2). Zur Beurteilung, ob ein bestimmtes Werk im Hinblick auf seinen Verwendungszweck eine ausreichende Sicherheit bietet, ist nach einem objektiven Massstab zu ermitteln, was sich nach der Lebenserfahrung am fraglichen Ort zutragen kann (BGE 123 III 306 E. 3b/aa; Urteil des Bundesgerichts 4A_450/2021 vom 21. März 2022 E. 4.1.3).

6.3.Eine Schranke der Sicherungspflicht bildet die Selbstverantwortung des Benutzers. Der Werkeigentümer hat nicht jeder erdenklichen Gefahr vorzubeugen. Er darf Risiken ausser Acht lassen, die von den Benützern des Werks oder von Personen, die mit dem Werk in Berührung kommen, mit einem Mindestmass an Vorsicht vermieden werden können. Ein ausgefallenes, unwahrscheinliches Verhalten muss nicht einberechnet werden (BGE 130 III 736 E. 1.3, m.w.H.; Urteil des Bundesgerichts 4A_450/2021 vom 21. März 2022 E. 4.1.3).

An die Sicherheit eines Werks, das zur Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt ist, sind hingegen erhöhte Sicherheitsanforderungen zu stellen (BGE 117 II 399 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 4A_450/2021 vom 21. März 2022 E. 4.1.3).

6.4. Der Beweis für das Vorliegen eines Werkmangels obliegt demjenigen, der sich auf Art. 58 OR beruft (Art. 8 ZGB) und ergibt sich nicht bereits aus der Tatsache, dass der Unfall auf ein Werk zurückzuführen ist (BGE 123 III 306 E. 3b/aa; Urteil des Bundesgerichts 4A_450/2021 vom 21. März 2022 E. 4.1.2, m.w.H.).

E. 7

7.1. Vorliegend besteht das zu beurteilende Werk in einem Podest bzw. einem Absatz, welcher den Niveauunterschied des 1. Obergeschosses des Einkaufszentrums zum davorliegenden Parkdeck ausgleicht. Der Kläger hat dieses Podest vom Einkaufszentrum her gesehen geradeaus über den Absatz in Richtung Parkdeck verlassen. Diese Funktion hat die Beklagte dem Podest bzw. dem Absatz auch zgedacht und ist von den Kundinnen und Kunden bis zu diesem Vorfall auch geschätzt worden, da sie so ohne Umweg zu ihrem Parkplatz gelangen können (act. 23 S. 6 f. E. III.3.4.2. und E. III.3.4.4.; act. 15 N. 16). Der Kläger hat das Podest bzw. den Absatz somit bestimmungsgemäss verwendet (vgl. hierzu auch act. 23 S. 7 E. III.3.4.4.).

7.2. Das Bundesgericht hat sich im Leitentscheid BGE 117 II 399 mit der Frage befasst, wann ein Niveauunterschied ein Werkmangel darstellt (vgl. hierzu auch act. 23 S. 4 f. E. III.3.3.). Konkret hat es darin festgehalten, dass grundsätzlich jeder Niveauunterschied die Gefahr in sich birgt, dass Personen stolpern oder stürzen, wenn sie ihn übersehen. Für die Beurteilung, ob darin ein Werkmangel liegt, komme der baulichen Ausgestaltung, der Sichtbarkeit und dem Grad der Aufmerksamkeit der Personen, die sich in dessen Bereich bewegen, eine massgebliche Bedeutung zu. Dabei sei eine einzelne Stufe regelmässig unfallträchtiger als eine Treppe mit mindestens drei Stufen, weil sie wegen des geringeren Niveauunterschieds leichter übersehen werde. Allein der Umstand, dass nur eine Stufe und nicht eine Treppe vorhanden war, stelle jedoch noch keinen Werkmangel dar. Als Indiz für die Gefährlichkeit einer Stufe und somit für das Vorliegen eines Werkmangels könne dagegen berücksichtigt werden, wenn sich wegen einer Stufe bereits mehrere Unfälle ereignet haben (vgl. zum Ganzen BGE 117 II 399 E. 3b).

7.3. Entsprechend diesen Ausführungen ist im Folgenden die bauliche Ausgestaltung und die Sichtbarkeit des Absatzes sowie die erforderliche Aufmerksamkeit der Personen, die sich in diesem Bereich bewegen, zu beurteilen und anschliessend gesamthaft zu würdigen, ob ein Werkmangel vorgelegen hat oder nicht (vgl. E. IV.8.-IV.11.).

8. Bauliche Ausgestaltung

8.1. Wie bereits festgehalten (vgl. oben E. III.2.2.), befand sich das vorliegend zu beurteilende Podest bzw. der Absatz vor dem Ein- bzw. Ausgang im 1. Obergeschoss des Einkaufszentrums [...], d.h. im Freien. Dies im Unterschied zum Sachverhalt, welcher dem Leitentscheid BGE 117 II 399 zugrunde lag. So war in diesem Fall eine Stufe innerhalb eines Gebäudes zu beurteilen.

8.2. Das Podest war dabei bewusst an dieser Stelle angebracht worden, um den Fussgängerbereich am Ein- bzw. Ausgang des Einkaufszentrums baulich vom angrenzenden Parkdeck abzugrenzen (act. 21 N. 4 und N. 9; act. 15 N. 14). Durch die Erhöhung des Fussgängerbereichs vom angrenzenden Parkdeck wird nämlich verhindert,

dass Autofahrer direkt am Ein- bzw. Ausgang des Einkaufszentrums vorbeifahren (act. 21 N. 3). Dadurch wird den Kundinnen und Kunden ermöglicht, das Ladenlokal geschützt vor dem Autoverkehr zu betreten und zu verlassen (vgl. act. 16/3; act. 15 N. 14).

8.3. Die Beklagte erfüllt mit dieser baulichen Ausgestaltung die Anforderungen des Bundesgerichts an Ein- bzw. Ausgänge für Ladenlokale. So ist der Eigentümer eines Verkaufslokals gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Verlassen des Gebäudes nicht mit Gefahren verbunden ist, die durch zumutbare Sicherheitsvorkehrungen hätten vermieden werden können. Insbesondere ist zu vermeiden, dass die Kundinnen und Kunden beim Verlassen des Ladenlokals direkt und ohne Vorwarnung auf die Fahrbahn einer stark frequentierten Strasse gelangen und der Gefahr eines Verkehrsunfalls ausgesetzt werden (BGE 118 II 36 E. 4a).

8.4. Vorliegend grenzt an den Ein- bzw. Ausgang des [Einkaufszentrums] im Obergeschoss zwar nicht eine stark befahrene Strasse an (vgl. 21 N. 3; act. 16/3). Ohne Podest wäre aber aufgrund des Parkdecks dennoch direkt nach dem Ausgang mit Autoverkehr zu rechnen, was zu gefährlichen Situationen für die Kundinnen und Kunden führen könnte (act. 21 N. 3 f.). Das Podest und der dazugehörige Absatz dienen somit vorliegend der Sicherheit der Benutzer (vgl. act. 19 S. 4; act. 21 N. 4 und N. 9; act. 30 N. 27). Dies im Unterschied zu der Stufe, welche im Leitentscheid BGE 117 II 399 zu beurteilen war und rein technisch bedingt war (vgl. BGE 117 II 399 E. 3b).

9. Sichtbarkeit

9.1. Das Podest und der Belag des Parkdecks sind beide in einem Grauton gehalten, bestehen aber nicht aus demselben Material. Entsprechend weisen sie eine leicht andere Farbe sowie eine andere Struktur auf. Die Kante des Podests war farblich nicht hervorgehoben, die erhöhte Kante der Rampen war hingegen gelb markiert. Vom Parkdeck her betrachtet, ist der Absatz des Podests aufgrund seiner dunkleren Farbe zudem gut erkenntlich (vgl. zum Ganzen act. 3/19-3/20; act. 21 S. 6).

9.2. Die Ein- und Ausgangstür sowie der gesamte Windfang vor dem Ausgang des Einkaufszentrums sind aus Glas (vgl. act. 3/19-3/20; act. 21 S. 6). Die Kundinnen und Kunden können somit bereits vor dem Verlassen des Einkaufszentrums die örtlichen Begebenheiten von draussen erfassen. Dadurch können sie bereits beim Hinauslaufen erkennen, dass die Fahrzeuge bzw. Personen auf dem Parkdeck nicht ebenerdig fahren bzw. laufen, sondern sich einen Absatz tiefer befinden (vgl. act. 23 S. 13 f. E. III.3.6.3.). Im Leitentscheid BGE 117 II 399 war die Stufe dagegen nur zwei Meter von einer blickdichten Tür entfernt, weshalb die Besucherinnen und Besucher viel weniger Zeit hatten, die örtliche Situation zu erfassen bevor sie bereits die Stufe passierten (vgl. BGE 117 II 399 E. 3c).

9.3. Bis zum Sturz des Klägers ist kein weiterer Vorfall bekannt, in welchem eine Person über diesen Absatz gestürzt ist (act. 23 S. 16 f. E. III.3.9.; act. 30 N. 37). Dies obwohl das Einkaufszentrum täglich von mehreren Hundert Kundinnen und Kunden besucht wird (act. 30 N. 37). Anders als im Leitentscheid BGE 117 II 399 handelte es sich somit vorliegend nicht um eine unfallträchtige Stelle (vgl. BGE 117 II 399 E. 3c). Der Kläger konnte deshalb nicht erwarten, dass diese besonders markiert ist (vgl. BGE 117 II 399 E. 3c e contrario).

9.4. Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass der Niveauunterschied aufgrund der unterschiedlichen Materialien und den guten Sichtverhältnissen auch ohne farbliche

Markierung hinreichend erkennbar war (vgl. act. 3/19-3/20; act. 21 S. 6; vgl. auch nachfolgend E. IV.10.).

10. Grad der Aufmerksamkeit

10.1. Im Leitentscheid BGE 117 II 399 ging das Bundesgericht davon aus, dass in Gebäuden zwar immer mit Stufen gerechnet werden müsse, daraus aber nicht abgeleitet werden dürfe, der Benutzer habe beim Gehen dem Verlauf des Bodens besondere Aufmerksamkeit zu schenken, wenn nichts auf einen Niveauunterschied hindeute. Benutzer dürften vielmehr darauf vertrauen, dass unfallträchtige Stellen so gekennzeichnet werden, dass sie auch bei einem bloss flüchtigen Blick auf den Boden erkannt werden. Das gelte in besonderem Masse für öffentliche Gebäude oder private Gebäude mit erheblichem Publikumsverkehr (vgl. zum Ganzen BGE 117 II 399 E. 3c).

10.2. Vorliegend zu beurteilen ist ein Podest vor einem teilweise stark frequentierten Einkaufszentrum, d.h. ein privates Gebäude mit erhöhtem Publikumsverkehr (vgl. act. 24 N. 16; act. 30 N. 30). Wie der Kläger zu Recht vorbringt (act. 24 N. 20), halten diese Personen beim Verlassen des Einkaufszentrums häufig Einkäufe in den Händen, was ihre Sicht einschränken kann. Auch ist davon auszugehen, dass Personen mit eingeschränkter Seh- bzw. Gehfähigkeit zu den Kundinnen und Kunden des Einkaufszentrums zählen (vgl. act. 24 N. 21). Diese Faktoren würden somit darauf hindeuten, dass die Aufmerksamkeit der Kundinnen und Kunden für allfällige Bodenunebenheiten tief ist.

10.3. Zu beachten ist jedoch, dass es vorliegend ■ anders als im Leitentscheid BGE 117 II 399 ■ nicht um den Niveauunterschied innerhalb eines Gebäudes, sondern im Freien geht (vgl. act. 19 S. 13). Im Freien kann nicht damit gerechnet werden, dass es keine Niveauunterschiede hat. Vielmehr ist es gerade üblich und von zahlreichen Trottoirs bekannt, dass im Freien Niveauunterschiede zwischen Verkehrs- und Fussgängerflächen bestehen, welche der Sicherheit der Fussgänger dienen. So stellt ein solcher Niveauunterschied ein geeignetes Mittel zur Erhöhung der Sicherheit der Fussgänger dar. Dabei ist zu beachten, dass Trottoirs und Strassen auch grau in grau gehalten sind, d.h. Fussgänger sich ausserhalb von Gebäuden farblich nicht extra hervorgehobene Niveauunterschiede gewöhnt sind.

10.4. Vorliegend ist zudem zu beachten, dass das Podest als Abgrenzung des Fussgängerverkehrs von den ein- bzw. ausparkenden Autos diente (vgl. act. 30 N. 27; act. 15 S. 5 und S. 7; act. 2 N. 21). Auf dem Parkdeck war beidseitig mit Autoverkehr zu rechnen (act. 15 N. 14). Vor dem Verlassen des Podests müssen die Kundinnen und Kunden somit den Verkehr bzw. die umliegende Situation erfassen, um sicherzustellen, dass kein Auto herannaht. An der Stelle des Unfalls war deshalb ■ unabhängig vom vorhandenen Absatz ■ eine erhöhte Aufmerksamkeit erforderlich.

10.5. Die Kundinnen und Kunden, welche das Einkaufszentrum im Obergeschoss verlassen, um zu ihrem dort parkierten Auto zu gelangen, haben das Podest bereits beim Hineingehen über eine der beiden Rampen bzw. den Absatz passiert. Von dieser Richtung her ist der Niveauunterschied gut erkenntlich (vgl. oben E. IV.9.1.). Die Kundinnen und Kunden wissen somit bereits, dass es zwischen Ausgang und Parkdeck ein Niveauunterschied hat (vgl. hierzu auch act. 23 S. 10 E. 3.6.2.). Auch aus diesem Grund war dem Bodenverlauf an dieser Stelle eine erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken (vgl. BGE 117 II 399 E. 3c e contrario).

10.6. Es lagen somit vorliegend verschiedene Umstände vor, welche einen durchschnittlichen Benutzer hätten veranlassen müssen, dem Verkehr bzw. dem Bodenverlauf besondere Beachtung zu schenken. Es ist davon auszugehen, dass ein durchschnittlicher Benutzer den vorhandenen Niveauunterschied dadurch wahrnimmt bzw. wieder in Erinnerung ruft. Entsprechend ist davon auszugehen, dass ein Sturz über den Absatz mit der an dieser Stelle ohnehin erforderlichen Aufmerksamkeit und einem Mindestmass an Vorsicht vermieden werden kann. Dies deckt sich auch mit der Tatsache, dass sich trotz der vielen Besucherinnen und Besucher bis anhin keine Unfälle beim Podest ereignet haben (vgl. act. 23 S. 16 f. E. III.3.9.; act. 30 N. 37).

11. Fazit

11.1. Aus alledem ergibt sich, dass das vorliegend zu beurteilende Podest bzw. der davon hinunterführende Absatz eine ausreichende Sicherheit für die Kundinnen und Kunden des Einkaufszentrums boten. Der Niveauunterschied war aufgrund der baulichen Ausgestaltung mit der erforderlichen Aufmerksamkeit für die Besucherinnen und Besucher erkennbar. Entgegen der Argumentation des Klägers (act. 24 N. 17) war die Beklagte unter den oben wiedergegebenen Umständen somit nicht verpflichtet, den Absatz des Podests zusätzlich gelb zu markieren bzw. ein Geländer anzubringen. Dass sie nach dem Unfall des Klägers dennoch ein Geländer montierte (act. 2 N. 15; act. 15 N. 72), kann nicht zu ihren Lasten gewürdigt werden (Urteil des Bundesgerichts 4D_125/2010 vom 2. März 2011 E. 5.1; Roland Brehm, Berner Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht, Allgemeine Bestimmungen, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41-61 OR, 5. Aufl., Bern 2021, N. 63 ff. zu Art. 58 OR, m.w.H.). Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid deshalb zu Recht das Vorliegen eines Werkmangels verneint (vgl. act. 23 S. 17 f. E. III.3.10. und E. III.5.).

11.2. Bei diesem Ergebnis kann offengelassen werden, ob die weiteren Haftungsvoraussetzungen, insbesondere der Kausalzusammenhang zwischen dem hier verneinten Werkmangel und dem eingetretenen Schaden, erfüllt sind. Die Berufung des Klägers ist abzuweisen und das Urteil des Kantonsgerichts vollumfänglich zu bestätigen.

V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1.

Die Prozesskosten werden nach Art. 106 Abs. 1 ZPO der unterliegenden Partei auferlegt.

2.

Vorliegend ist die Berufung des Klägers abzuweisen und das Urteil des Kantonsgerichts zu bestätigen. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind somit vollumfänglich dem Kläger aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Beim vorliegenden Streitwert von CHF 30'000.■ ist die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren auf CHF 2'500.■ festzusetzen (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. a der Zivil- und Strafprozesskostenverordnung, GS III A/5). Der Kläger hat für das Berufungsverfahren einen Kostenvorschuss im Umfang von CHF 5'000.■ geleistet (act. 27). Damit ist die Gerichtsgebühr vom geleisteten Kostenvorschuss zu beziehen und dem Kläger den Restbetrag des geleisteten Kostenvorschusses von CHF 2'500.■ zurückzuerstatten (Art. 111 Abs. 1 ZPO).

3.

Ausgangsgemäss trifft den Kläger zudem die Pflicht, der Beklagten für das Berufungsverfahren eine angemessene Parteientschädigung zu bezahlen. Die Beklagte konnte in ihrer Berufungsantwort weitgehend auf ihre vorinstanzlichen Ausführungen verweisen bzw. übernahm diese teilweise unverändert in ihre Rechtschrift im Berufungsverfahren (vgl. act. 30 N. 55 ff.). Ihr Aufwand war somit bedeutend weniger gross als noch im erstinstanzlichen Verfahren. Die Parteientschädigung für die Beklagte ist deshalb in Anwendung von Art. 20 EG ZPO GL (GS III C/1) auf insgesamt CHF 1'800.■ festzusetzen.

Das Gericht erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.